

**Ordnung zur Leitung und zum Betrieb**  
**des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen**  
**der Technischen Universität Dresden (ZIH)**

Vom 21.06.2005

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Datenschutz und Datensicherheit
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Direktor
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Lenkungsausschuss
- § 8 Kuratorium „Hochleistungsrechnen in der Region Dresden“
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 08.06.2005 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

## **§ 1**

### **Name und rechtliche Stellung**

Das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Es ist aus dem Zentrum für Hochleistungsrechnen und dem Universitätsrechenzentrum hervorgegangen.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) Das ZIH erfüllt Dienstleistungsaufgaben der Datenkommunikation und Informationsverarbeitung für Forschung, Lehre und Studium sowie für die Verwaltung und weitere zentrale Einrichtungen der Universität und ist in diesem Rahmen zuständig für:

- Bereitstellung und Betrieb der dem ZIH zugeordneten DV-Systeme und Angebot von Diensten sowie Vermittlung externer Dienstleistungen der Datenkommunikation und Informationsverarbeitung,
- Bereitstellung und Betrieb des hochschulweiten Datenkommunikationsnetzes und der zugehörigen Dienste,
- Beratung und Information sowie Aus- und Weiterbildung der Anwender,
- Unterstützung der Anwender bei Beschaffung, Betrieb und Nutzung dezentraler DV-Technik einschließlich Gutachtertätigkeit,
- Beratung und Begutachtung bei Softwarebeschaffungen sowie Distribution für Sammel-, Campus- und Landeslizenzen für die gesamte Universität,
- Mitwirkung bei der Koordinierung und Organisation der DV-Versorgung an der Universität.

(2) Das ZIH führt begleitend zur Stützung seiner Dienstleistungsaufgaben eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

(3) Zur besonderen Unterstützung des Hochleistungsrechnens obliegen dem ZIH:

- Entwicklung, Einsatz und Anwendung von Methoden, Werkzeugen und Maschinen im Hochleistungsrechnen zu verfolgen und zu bewerten und die Anwender in der Universität sowie die Partner in der Region hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzung ihrer lokalen Rechenkapazitäten und zentraler Hochleistungsrechentechnik entsprechend zu beraten,
- neueste Methoden und ihre softwaretechnische Realisierung für die Lösung des für die Universität typischen Anwendungsspektrums auf den vorhandenen Architekturen zu adaptieren und bereitzustellen,
- Lehrveranstaltungen und individuelle Beratung über Algorithmen und deren effiziente Umsetzung auf Hochleistungsrechnern durchzuführen,
- die aktuellen und potentiellen Anwender bei der Analyse und Optimierung ihrer Programme im Sinne der Parallelisierung und Vektorisierung intensiv zu unterstützen,
- den Anwenderkreis durch Demonstration neuer Anwendungsmöglichkeiten und die Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit der installierten Hochleistungsrechentechnik zu verbreitern,
- gemeinsam mit Instituten und Fakultäten auf Anforderung Diplom- und Doktorarbeiten zu betreuen und eine kontinuierliche Vortrags- und Publikationstätigkeit durchzuführen.

(4) Das ZIH ist bestrebt, in der Region

- das Hochleistungsrechnen für die technisch-technologische Innovation in Wirtschaft und Industrie zu erschließen und nutzbar zu machen,
- die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Industriepartnern zu erkunden,
- am Zustandekommen von Verbundprojekten mitzuwirken,
- seine Beratungskompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten.

(5) Das ZIH koordiniert seine Arbeiten mit anderen Kompetenzzentren für das Hochleistungsrechnen im Bundesgebiet.

(6) Das ZIH entwickelt und gestaltet seine Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, insbesondere aus den angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten, auf der Grundlage der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

(7) Das ZIH erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen bzw. zur zeitweiligen Nutzung bereitgestellten personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

(8) Das ZIH koordiniert seine Dienstleistungen und Aufgaben insbesondere mit dem Medizinischen Rechenzentrum, dem Fakultätsrechenzentrum Informatik und den DV-Abteilungen der Verwaltung sowie mit der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und den Hochschulrechenzentren.

(9) Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des ZIH werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Diese wird vom Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums beschlossen.

### **§ 3**

#### **Datenschutz und Datensicherheit**

(1) Das ZIH regelt den Schutz der DV-Anlagen vor Beschädigung und Missbrauch durch geeignete räumliche Unterbringung, Zugangsregelungen und andere organisatorische Maßnahmen.

(2) Das ZIH regelt den Schutz der auf den Anlagen des ZIH verfügbaren Software unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und Verpflichtungen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen.

(3) Das ZIH trifft die erforderlichen Regelungen zum Schutz der Dateien.

(4) Das ZIH koordiniert alle Maßnahmen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der TU Dresden in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Datenschutzgesetz.

## **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des ZIH sind:

1. der Direktor des ZIH und die stellvertretenden Direktoren,
2. die direkt am ZIH tätigen akademischen und sonstigen Mitarbeiter,
3. die zur Aufgabenerfüllung dem ZIH projektbezogen zeitweilig zugeordneten Mitarbeiter der am Hochleistungsrechnen beteiligten Fakultäten,

die Mitglieder der TU Dresden sind. Sind sie Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des ZIH.

(2) Die Mitgliedschaft im ZIH lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(3) Im Rahmen des Gastprogramms des ZIH können Gäste an das ZIH eingeladen werden. Diese Gäste sind während dieser Einladungszeit Angehörige des ZIH, sofern sie Angehörige der TU Dresden sind.

## **§ 5 Direktor**

(1) Das ZIH wird von einem Direktor geleitet. Das Rektoratskollegium bestellt den Direktor. Er soll Inhaber der Professur für Rechnerarchitektur sein. Der Direktor ist für alle Angelegenheiten des ZIH zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektoratskollegiums, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des ZIH sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem ZIH zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er vertritt das ZIH innerhalb der Universität und nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des ZIH und bereitet die Beschlüsse der Gremien des ZIH vor.

(2) Das Rektoratskollegium bestellt auf Vorschlag des Direktors im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 7) zwei hauptberufliche stellvertretende Direktoren aus dem Kreis der Mitarbeiter des ZIH. Die stellvertretenden Direktoren unterstehen dem Direktor. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(3) Der Direktor berichtet einmal jährlich den Mitgliedern des ZIH. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:

1. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Fakultät Informatik,
2. 2 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,

3. 2 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten,
4. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Medizinischen Fakultät,
5. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Universität Leipzig,
6. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Technischen Universität Chemnitz,
7. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Technischen Universität Bergakademie Freiberg.

Der Direktor nimmt an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.

Die Vertreter aus den fachlich am Hochleistungsrechnen beteiligten Fakultäten werden durch diese vorgeschlagen, bei den externen Vertretern jeweils in Abstimmung mit der jeweiligen Universitätsleitung, und vom Rektoratskollegium der Technischen Universität Dresden für jeweils vier Jahre bestellt.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Direktor des ZIH und gibt Empfehlungen im Kontext der Beschaffung und Zweckbindung von Hochleistungsrechentchnik.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat evaluiert die Projekte mit hohem Ressourcenbedarf und gibt eine Empfehlung für die Verteilung der für diese Projekte erforderlichen Rechenzeit. Die Entscheidung über die Verteilung der Rechenzeit trifft der Direktor des ZIH. Bei Bedarf kann das Rektoratskollegium auf Vorschlag des Direktors des ZIH zur Unterstützung einen Zulassungsausschuss einsetzen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Sprecher. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Lenkungsausschuss**

(1) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

1. der Prorektor für Universitätsplanung als Vorsitzender des Lenkungsausschusses,
2. der Dezernent für Planung, Datenverarbeitung und Controlling,
3. der Dezernent für Technik,
4. mit beratender Stimme der Direktor des ZIH.

Der Direktor des ZIH führt die Geschäfte des Lenkungsausschusses.

(2) Der Lenkungsausschuss berät und beschließt über die Vorlage an das Rektoratskollegium zur Struktur- und Entwicklungsplanung der IT-Infrastruktur der Technischen Universität.

(3) Der Lenkungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Direktor des ZIH die Evaluierungskriterien für das Zentrum fest und veranlasst jeweils innerhalb von 5 Jahren eine externe Evaluation.

(4) Der Lenkungsausschuss unterstützt die Abstimmung des ZIH mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

## **§ 8**

### **Kuratorium "Hochleistungsrechnen in der Region Dresden"**

(1) Das ZIH wird zur Sicherung der Forschungstätigkeit und einer breiten regionalen Nutzung durch ein Kuratorium "Hochleistungsrechnen in der Region Dresden" unterstützt. Es berät das Rektoratskollegium zu strategischen Fragen der Entwicklung des Hochleistungsrechnens, zur Ausgestaltung des ZIH und solchen, die sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit Partnern aus Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und der Industrie ergeben.

(2) Dem Kuratorium sollen bis zu 8 hochrangige Vertreter aus nichtuniversitären, am Hochleistungsrechnen interessierten Einrichtungen angehören. Sie werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(4) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

## **§ 9**

### **Gleichstellung**

Der Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Direktor bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des ZIH tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Damit treten die Ordnungen zur Leitung und zum Betrieb des ZHR sowie zur Leitung und zum Betrieb des URZ außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach jeder externen Evaluierung entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZIH zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 21.06.2005

Prof. Hermann Kokenge